



Ärzte im Angestelltenverhältnis. HDI hilft.

Haftung allgemein.

Unter Haftpflicht versteht man die sich aus gesetzlichen Bestimmungen ergebende Verpflichtung, einen Schaden, den man einem anderen zugefügt hat, zu ersetzen.

Beispiele von Schadenursachen.

Ein Versicherungsfall kann bei Ärzten z. B. bereits durch den Vorwurf einer Fehlbehandlung oder Fehldiagnose eintreten, aber auch durch Leichtsinns, Unterlassung oder durch unzureichende Dokumentation. Grundsätzlich haftet der Schadenverursacher – also möglicherweise der Arzt – mit seinem Privatvermögen in unbegrenzter Höhe.

Arbeitsrechtliche Bestimmungen.

Wenn ein Arzt in einem abhängigen Arbeitsverhältnis steht, ergibt sich die Absicherung seiner Tätigkeit häufig über die Berufs-Haftpflichtversicherung des Arbeitgebers; besteht keine solche, dann richtet sich die Eintrittspflicht im Innenverhältnis nach arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Im Außenverhältnis, dem Patienten gegenüber, bleibt der angestellte Arzt unter Umständen haftbar.

Im Haftungsfall ist deshalb die Frage zu klären, ob und ggf. in welchem Umfang der Arbeitgeber unter Fürsorgegesichtspunkten verpflichtet ist, seinen Arbeitnehmer von der Haftung freizustellen und für dessen Fehler einzutreten.

Die Antwort richtet sich im Wesentlichen nach den dem Beschäftigungsverhältnis zugrunde liegenden arbeits- und tarifvertraglichen Regelungen. Während die Haftung angestellter Ärzte mit BAT-Verträgen – wegen der Verweisungsnorm des § 14 BAT – auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt ist, gelten für Arbeitnehmer im Bereich des Tarifvertrags im öffentlichen Dienst (TVöD) sowie der freien Wirtschaft die allgemeinen durch das Bundesarbeitsgericht entwickelten Grundsätze, wenn keine arbeitsvertragliche Individual-Vereinbarung getroffen wurde.

Der Arbeitgeber ist zunächst in der Haftung, d. h., auf den angestellten Arzt ist im Innenverhältnis (Praxisinhaber – Angestellter) die arbeitsrechtliche Haftungssystematik anzuwenden.

Der Behandlungsvertrag (§§ 280 ff. BGB) kommt stets mit dem Praxisinhaber und nicht mit dem angestellten Facharzt/Arzt in der Weiterbildung selbst zustande. Insofern greift hier der arbeitsrechtliche Freistellungsanspruch für den Arbeitnehmer.

Dies bedeutet, dass der Arbeitgeber für leichte und mittlere Fahrlässigkeit des Beschäftigten einzustehen und diesen im Außenverhältnis, d. h. gegenüber dem Patienten, von einer Haftung freizustellen hat. Diese Bestimmungen des Arbeitsrechts können nicht durch individuelle Arbeitsverträge ausgehebelt werden. Insofern sind eine vom Praxisinhaber geforderte Haftungsfreistellung sowie ein Verweis auf den notwendigen Abschluss einer eigenen Berufs-Haftpflichtversicherung, die die gesamte Haftung des Arbeitgebers für die Tätigkeit des Arbeitnehmers übernehmen soll, nicht statthaft.

Die Absicherung der dienstlichen Tätigkeit durch den Arbeitgeber schützt den Angestellten umfassend und übernimmt für diesen im Falle einer Inanspruchnahme durch einen Patienten auch die Durchsetzung des arbeitsrechtlichen Freistellungsanspruchs gegenüber seinem Arbeitgeber. Der Arbeitgeber hingegen ist dadurch nicht geschützt. Er haftet für Fehler aus dem Behandlungsvertrag auch dann, wenn es sich um für ihn fachfremde Leistungen handelt. Denn auch bei der Anstellung fachgebietsfremder Ärzte bleibt die Verpflichtung des Inhabers, die Praxis persönlich zu führen, bestehen. Der Praxisinhaber muss gegenüber dem angestellten Arzt (Erfüllungsgehilfe lt. § 278 BGB) seine Überwachungs- und Kontrollfunktion in angemessenem Umfang wahrnehmen und für die Zusammenführung der Ergebnisse der unterschiedlichen fachärztlichen Leistungen Sorge tragen.

Dies bedeutet, er muss die Haftung für den ggf. vom Patienten in Anspruch genommenen angestellten Arzt übernehmen und kann auch für seine eigene vertragliche Haftung keine Regressansprüche gegenüber seinem Mitarbeiter geltend machen.

Lediglich im Bereich der groben Fahrlässigkeit entfällt die Freistellungsverpflichtung gegenüber dem Angestellten. Medizinische Versorgungszentren, Kliniken und Praxen können die grobe Fahrlässigkeit jedoch mitversichern und somit auf ihre arbeitsrechtlich eingeräumte Regressmöglichkeit verzichten.

Deliktische Ansprüche.

Neben der vertraglichen Haftung besteht zugleich auch eine Haftung für unerlaubte Handlungen nach dem Deliktsrecht im BGB (§ 823 BGB). Jeder an einer Heilbehandlung Beteiligte ist dem betroffenen Patienten zum Ersatz verpflichtet, wenn er pflichtwidrig und schuldhaft einen Schaden verursacht hat. Der angestellte Arzt haftet trotz Anstellungsverhältnis weiterhin für Schäden aus unerlaubter Handlung. Hierfür kann der Angestellte einen Versicherungsschutz abschließen, falls der Arbeitgeber keinen vollumfänglichen Versicherungsschutz (einschließlich persönlicher gesetzlicher Haftpflicht des Arbeitnehmers) vorhält.

Empfohlene Vorgehensweise für den Arbeitnehmer.

Jeder angestellte Arzt sollte abklären, wie umfassend er über seinen Arbeitgeber versichert ist. Hierbei sollte darauf geachtet werden, ob die grobe Fahrlässigkeit auch als mitversichert gilt und auf den Regress bei möglicher Fahrlässigkeit (generell) verzichtet wird. Sind vom Arbeitgeber zwar die leichte und mittlere Fahrlässigkeit abgesichert, die grobe Fahrlässigkeit aber nicht, kann er Patientenansprüche aus grober Fahrlässigkeit an den angestellten Arzt weitergeben. Hier spricht man vom sogenannten Teilregress. Dieser ist vom angestellten Arzt eigenständig versicherbar.

Tätigkeiten außerhalb des Dienstes.

Häufig wird dieser Bereich von angestellten Ärzten vernachlässigt. Der Arztberuf kennt weder Sonn- noch Feiertage. Der Mediziner ist und bleibt immer 24 Stunden am Tag Arzt. Somit endet die Haftung aus ärztlichen Tätigkeiten auch nicht mit dem Dienstschluss. Deshalb ist es für Angestellte empfehlenswert, das sogenannte ärztliche Restrisiko (Erste-Hilfe-Leistungen, Behandlungen im Notfall, ärztliche Freundschaftsdienste im Verwandten- und Bekanntenkreis) abzusichern. Je nach persönlichem Bedarf können weitere geringfügige freiberufliche Tätigkeiten wie KV-Notdienste, Notarztdienste etc., Praxisvertretungen oder freiberufliche Tätigkeiten über einen eigenen Haftpflichtvertrag abgesichert werden.

Deckungsschutz für angestellte Ärzte in Praxen / Medizinischen Versorgungszentren (MVZ).

Bei HDI sind bedingungsgemäß alle angestellten Ärzte in der Weiterbildung sowie bis zu zwei angestellte Fachärzte der gleichen Fachrichtung prämienfrei für die dienstliche Tätigkeit im Rahmen der Berufs-Haftpflichtversicherung des Praxisinhabers in den Versicherungsschutz eingeschlossen.

Dabei gilt die persönliche gesetzliche Haftpflicht der angestellten Ärzte (deliktische Ansprüche) ebenfalls als mitversichert sowie auch das oben genannte ärztliche Restrisiko (Erste-Hilfe-Leistungen, Behandlungen im Notfall, ärztliche Freundschaftsdienste im Verwandten- und Bekanntenkreis). Ab dem 3. angestellten Facharzt und bei Anstellung von Ärzten anderer Fachgebiete ist ein Prämienzuschlag erforderlich.

Beim MVZ wird das gesamte Zentrum inkl. aller angestellten Ärzte einschließlich deren persönlicher gesetzlicher Haftpflicht und einschließlich deren ärztlichen Restrisikos (Erste-Hilfe-Leistungen, Behandlungen im Notfall, ärztliche Freundschaftsdienste im Verwandten- und Bekanntenkreis) versichert. Insofern benötigen die angestellten Ärzte im MVZ weder eine eigene Absicherung der dienstlichen Tätigkeit noch des ärztlichen Restrisikos. Diese von HDI praktizierte Lösung ist jedoch nicht auf andere Versicherer übertragbar.

Unser Tipp: Mit dem MedLetter informiert HDI Sie regelmäßig über neue Entwicklungen der Rechtsprechung in Bezug auf die berufliche Tätigkeit in der ambulanten Medizin und in den Gesundheitsfachberufen. Wir legen besonderen Wert darauf, aktuelle juristische Sachverhalte sowie wichtige Urteile und Entscheidungen allgemein verständlich und damit insbesondere für Nichtjuristen aufzubereiten.

Gerade Themen wie Haftung, aktuelle Rechtsprechung, Schadenfälle, Risikomanagement und versicherungsrechtliche Fragen sind ständig in Bewegung und betreffen Sie unmittelbar.

Mit dem MedLetter erhalten Sie wichtige Informationen und Hinweise für Ihre Berufspraxis und sind immer auf dem Laufenden.

Melden Sie sich am besten gleich an unter:
www.hdi.de/medletter